

**Stellungnahme des Historischen Vereins für das Fürstentum Liechtenstein zum
Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Totalrevision des Archivgesetzes
vom 23. Oktober 1997**

Der Historische Verein für das Fürstentum Liechtenstein (HVFL), bestehend seit dem Jahr 1901, widmet sich der Förderung der Geschichts- und Landeskunde sowie der Bildung eines historischen Bewusstseins. Mit aktuell 667 Mitgliedern ist der HVFL einer der grössten Vereine in Liechtenstein. Der HVFL führt grosse und langjährige Forschungsprojekte durch, wie beispielsweise das Liechtensteiner Urkundenbuch, und setzt sich für einen möglichst hindernisfreien Zugang der Forschenden zum in Liechtenstein vorhandenen Quellenmaterial ein.

Der HVFL nutzt in der Folge die eigenständige Möglichkeit, sich in den Vernehmlassungsprozess einzubringen, und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzlich gilt es festzuhalten, dass der HVFL die Totalrevision des aus dem Jahr 1997 stammenden Archivgesetzes begrüsst. Gerade die Zugänglichkeit der Geschichtsforschenden zum Quellenmaterial muss gewährleistet sein, weshalb der HVFL auch die Tatsache begrüsst, dass im Gesetzesvorschlag festgehalten wird, dass «jeder Person das Anrecht auf Zugang zu öffentlichem Archivgut nach Ablauf der Schutzfrist ohne Gewährung eines berechtigten Interesses eingeräumt wird». Der HVFL spricht sich aber klar dafür aus, dass die Zugänglichkeit zum öffentlichen Archivgut über diese Gesetzesvorlage hinaus in der entsprechenden Benutzungsverordnung auch in der Praxis letztendlich besucherfreundlich ausgestaltet werden muss. Das Argument für den Schutz des öffentlichen Interesses darf unter Wahrung der geltenden gesetzlichen Schutzfristen kein Argument zur Vorenthaltung von Archivmaterial für wissenschaftliche Zwecke sein.

Der HVFL geht mit einigen im Gesetzesvorschlag vorhandenen Punkten nicht einig, indem

- die **allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren kritisiert** wird. Eine allgemeine Schutzfrist von 30 Jahren wird in den meisten Schweizer Archiven angewandt. Diese Frist entspricht jedoch nicht, so wie auf S. 21 des Vernehmlassungsberichts dargestellt, internationalem Standard. Das Vorarlberger Landesarchiv beispielsweise kennt seit Inkraftsetzung des neuen Archivgesetzes im Jahr 2016 eine Schutzfrist von 20 Jahren und hat damit gute Erfahrungen gemacht.
- der **Nichteinbezug der gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgesellschaften oder religiösen Vereine kritisiert** wird. In Art. 1 der Gesetzesvorlage findet sich unter Abs. 1 der Passus, dass «Archivgut, welches unter Eigentumsvorbehalt an das Landesarchiv oder eines der Gemeindearchive zur Verwahrung übergeben wurde», ebenfalls den Bestimmungen dieses Gesetzes unterliege. Davon ausgenommen werden dann infolge in Abs. 2 Bst. a jedoch gesetzlich anerkannte Kirchen, Religionsgesellschaften oder religiöse Vereine.

Gerade beispielsweise die im Liechtensteinischen Landesarchiv archivierten Pfarrbücher stellen für die historische Forschung allgemein und für die Familienforschung insbesondere einen immens wichtigen Quellenkorpus dar. Der Zugang zu denselben sollte unter Berücksichtigung der Schutzfristen zu wissenschaftlichen Zwecken unabdingbar und ständig möglich sein. Der HVFL spricht sich deshalb dafür aus, auch den im Liechtensteinischen Landesarchiv aufbewahrten Quellenkorpus der gesetzlich anerkannten Kirchen, Religionsgesellschaften oder religiösen Vereine dem Archivgesetz zu unterstellen.

- die **nicht weiter definierte** und in Art. 11 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 thematisierte **Regelung zum Staatsschutz kritisiert** wird. Nach entsprechendem Passus besteht kein Recht zur Benutzung von öffentlichem Archivgut, wenn die Geheimhaltung aus zwingenden aussen- und innenpolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit oder dem wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erforderlich ist. Für eine solche Regelung ist im Entwurf des Archivgesetzes keine Befristung vorgesehen. Dem folgend können diese Dokumente damit konsequenterweise auf alle Zeiten weggeschlossen werden, was aber nicht dem im Vernehmlassungsbericht ebenfalls erwähnten transparenten Verständnis von Staatlichkeit entspricht.
- Der **Nichteinbezug von Art. 27 des Datenschutzgesetzes vom 4. Oktober 2018 /LGBl. 2018/272) kritisiert** wird. Im Vernehmlassungsbericht wird auf die geänderte Datenschutzgesetzgebung abgestellt, dabei wird jedoch ausser Acht gelassen, dass Art. 27 LGBl. 2017/272 explizit die Möglichkeit zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke festhält und dafür keine Schutzfristen vorsieht. Für einen strikt anonymisierten wissenschaftlichen Zugang zu personenbezogenen Daten sollte deshalb nach Dafürhalten des HVFL lediglich die allgemeine Schutzfrist von 30, respektive die vom HVFL vorgeschlagenen 20 Jahre, gelten.
Dass die personenbezogene Schutzfrist mit dem Tode der betreffenden natürlichen Person endet und die 100-jährige Schutzfrist nur zum Tragen kommt, wenn der Todestag der betreffenden Person nicht oder nur mit grossem Aufwand feststellbar ist, begrüsst der HVFL. Das Beispiel Basel-Stadt zeigt, wie noch weiter differenziert werden könnte. Dort gilt grundsätzlich Gleiches, zusätzlich aber stellt Basel-Stadt im Falle dessen, dass weder das Geburtsjahr noch das Todesjahr feststellbar sind, auf eine personenbezogene Schutzfrist von 80 Jahren ab.

Der HVFL möchte deshalb zusammenfassend vorschlagen,

- die **allgemeine Schutzfrist** nach dem Vorbild des Vorarlberger Archivgesetzes auf **20 Jahre** festzulegen,
- die **personenbezogene Schutzfrist** nach dem Vorbild einiger Schweizer Kantone und wie oben beschrieben noch weiter **gestaffelt** festzulegen (80/100 Jahre),

- den **Einbezug von Art. 27 (LGBl. 2018/272)** in das neue Archivgesetz **mit der Datenschutzstelle anzuschauen** und - sofern möglich - die **erleichterte Verarbeitung anonymisierter personenbezogener Daten zu wissenschaftlichen Zwecken** mit zu berücksichtigen,
- den im Liechtensteinischen Landesarchiv aufbewahrten **Quellenkorpus gesetzlich anerkannter Kirchen, Religionsgesellschaften oder religiöser Vereine in das Archivgesetz mit aufzunehmen**,
- die **Wegschliessung von Dokumenten im Sinne des Staatsschutzes zu befristen**, sie wie andere Dokumente auch einer (möglicherweise auch verlängerten) Schutzfrist mit allgemeinem Zugang zu unterstellen und gleichzeitig zu begründen sowie Beispiele anzubringen, unter welchen Voraussetzungen Dokumente überhaupt weggeschlossen werden können.

Schaan, 5. Dezember 2023

Für den Historischen Verein für das Fürstentum Liechtenstein

Der Vorstand, vertreten durch den Vorsitzenden Guido Wolfinger